

S A T Z U N G

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 6. März 1977 in Warendorf/Nordrhein-Westfalen gegründete Verein führt den Namen "Warendorfer Wassersport-Verein". Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Regatten und Übungsregatten im In- und Ausland und sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, dem Satzungszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen am Wassersport interessierten Personen werden.

Jugendliche, die ihr 6. Lebensjahr vollendet haben, können dem Verein mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als außerordentliche Mitglieder beitreten.

Daneben kann der Verein auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 3

Als ordentliche Mitglieder gelten außer den juristischen Personen alle volljährigen natürlichen Personen. Minderjährige Mitglieder die älter als 6 Jahre sind, gelten stets als außerordentliche Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht und auch von der Zahlung von Eintrittsgeldern befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist nicht gebührenfrei. Die jeweilige Gebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des ablaufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 7

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

C. Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 10

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigte Mitglieder können sich vertreten lassen, dies können aber nur solche Personen, die dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Vollmacht ist vorzulegen.

§ 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit zwei Drittel Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlüßfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Protokollführers,
- c) Beschlüßfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 14

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 15

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, der zugleich Pressewart ist, und dem Jugendwart, ~~der zugleich für Hafenanlage und Boote verantwortlich ist.~~ Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 17

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leistung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1. die Bewilligung der Ausgaben
- 2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- 3. die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern
- 4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 18

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen von im Einzelfall mehr als DM 500,--, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

§ 20

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 21

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabebereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmung der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Ausschluß aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

56

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DGzRS (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Warendorf, den 1.8.1986

Albert Juch



Vorstand der Ablichtung stimmt mit der Ur-
schrift überein.
Warendorf, den 26. OKT. 1986
Juch
Justizangewandter
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle